Führen von Kraftfahrzeugen

Das Tatbestandsmerkmal „Führen" in seiner unterschiedlichen Ausprägung bei verkehrsstrafrechtlichen Delikten

Von Bernd Huppertz, Polizeihauptkommissar, Fachhochschule für öffentl. Verw., Abt., Köln

Vorbemerkung
Im Zusammenhang mit der Behandlung verkehrsstrafrechtlicher Delikte erfährt das Tatbestandsmerkmal „Führen" unterschiedliche Ausprägung. Dies hängt einerseits von dem jeweils in Rede stehenden Tatbestand, andererseits aber auch von dem im Einzelfall benutzten Fahrzeug bzw. Kfz und der Art seiner Benutzung ab.
Der Artikel stellt die unterschiedlichen Bewertungen hinsichtlich der Straftatbestände des Fahrens ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG) sowie der Trunkenheitsdelikte (§ 24a StVG, § 316 StGB) dar. Dabei kommt es bei der Lösung verkehrsstrafrechtlicher Sachverhalte häufig in Grenzfällen zu Problemen. Insbesondere die Abgrenzung zwischen dem Führen von Fahrzeugen und Kfz führt zu Schwierigkeiten. Darüber hinaus erfordert das Führen von Kfz auch nicht in allen Fällen, dass das Kfz mit Motorkraft bewegt, also als Kraft(!)fahrzeug geführt wird[1]. Da die besprochenen Grenzfälle häufig Gegenstand verkehrsrechtlicher Klausuren an den Fachhochschulen für öffentliche Verwaltung sind, werden sie anhand von Beispielen gegenübergestellt.

1 Definition: Führen

Ausgangspunkt jeder diesbezüglichen Subsumption ist eine von der Rechtsprechung nahezu einheitlich gegebene Definition. Danach führt derjenige ein Fahrzeug, wer es selbst unter bestimmungsgemäßer Anwendung seiner Antriebskräfte unter eigener Allein- oder Mitverantwortung in Bewegung setzt, um es unter Handhabung seiner technischen Vorrichtungen während der Fahrbewegung durch den Verkehrsraum ganz oder wenigstens zum Teil zu leiten[2].

Dabei handelt es sich um eine zielgerichtete Tätigkeit, die eine entsprechende Fähigkeit voraussetzt und nur mit Willen begangen werden kann[3] (Damit scheiden also Fälle ungewollten Führens von Vornherein aus).

Hierzu bedarf es eines In-Bewegung-Setzens bzw. In-Bewegung-Haltens[4]. Das Führen beginnt damit frühestens mit der Bewegung der Räder[5]. Entsprechend beginnt das Führen eines Fahrrades in dem Augenblick, in dem der Täter bei rollendem Rad mit beiden Füßen den Kontakt mit dem Boden gelöst hat[6].

Vorbereitende Handlungen, wie Anlassen des Motors auch in Fahrabsicht, Lösen der Handbremse, Einschalten der Beleuchtungseinrichtungen[7] oder das Antreten eines noch nicht in Bewegung befindlichen Kraftrades[8]., genügen hierzu nicht. Entscheidend ist allein der tatsächliche Bewegungsvorgang des Fahrzeugs.

Wer jedoch ein Kfz mit eigener Körperkraft schiebt, ohne dabei den Führersitz einzunehmen (etwa, indem er durch das geöffnete Fenster von außen das Lenkrad bedient) führt das Kfz überhaupt nicht, denn diese Art der Fortbewegung geschieht nicht, wie für den Begriff des Führens erforderlich, unter bestimmungsgemäßer Anwendung der technischen Vorrichtungen des Fahrzeugs[9].

2 Fahrzeuge oder besondere Fortbewegungsmittel

Die o.g. Definition gilt sowohl für nicht motorbetriebene Fahrzeuge als auch für Kfz. Daher gelten neben Fahrrädern[10] auch (Pferde-)Fuhrwerke[11] zu den Fahrzeugen i.S.d. Definition.

Führer von Handwagen, Kinderwagen, Schiebkarren oder Handschlitten jedoch sind selbst dann nicht betroffen, wenn auf ihnen gefahren wird[12].

Nicht umfasst sind auch die so genannten besonderen Fortbewegungsmittel [§ 16 II StVZO (= § 24 I StVO)]. Darunter fallen insbesondere

- Schiebe- und Greifreifenrollstühle,
- Rodelschlitten,
- Kinderwagen,
- Roller, Kinderfahrräder
- ähnliche nicht motorisierte Fortbewegungsmittel.

Als ähnliche Fortbewegungsmittel werden – auch für den Fall ihrer Benutzung durch Erwachsene[13] – Inline-Skates, Kickboards, Skateboards und Rollschuhe angesehen[14].

Bei den vorgenannten besonderen Fortbewegungsmitteln handelt es sich also nicht um Fahrzeuge oder gar Kfz i.S.d. verkehrsstrafrechtlich relevanten Bestimmungen[15].

In der Kommentarliteratur[16] wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Fortbewegungsmittel dann als Kfz zu bewerten sind, wenn sie mit einem Motorantrieb ausgerüstet sind. Das gilt sowohl für motorbetriebene Skateboards[17] und Kickboards (GoPeds(r))[18] als auch für die als Kinderspielzeug hergestellten Dreiräder mit Elektroantrieb und nachgerüstete Schiebe- und Greifreifenrollstühle[19].

3 Führen von Kfz i.S.d. §§ 21, 24a StVG

Die Tatbestandsverwirklichung ist bei den genannten Straftatbeständen an ein Führen von Kfz geknüpft.

3.1 Definition: Kfz

Als Kfz i.S.d. WÜ gilt jedes auf der Straße mit eigener Kraft verkehrende Fahrzeug mit Antriebsmotor ... mit Ausnahme der Schienenfahrzeuge [Artikel 1 lit. o)]. Nach der Legaldefinition des § 1 II StVG gelten Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein, als Kfz.

Unwesentlich ist dabei die Antriebsart: so kann das Kfz etwa durch einen Verbrennungsmotor (Otto-/Dieselmotor), Elektromotor, Turbine etc. angetrieben werden[20]. Das Antriebsaggregat sollte jedoch entgegen der Entscheidung des OLG Oldenburg[21] mechanisch fest mit dem Fahrzeug verbunden sein. Gibt man diese Typizität des Begriffs auf und lässt eine nur indirekte Kraftübertragung genügen, hätte dies zur Folge, dass ein Radfahrer,

der sich von einem Mofa ziehen lässt, ebenso ein Kraftfahrer ist[22].

Jedoch darf das Kfz nicht an Gleise gebunden sein. Daher ist die Straßenbahn kein Kfz[23]. Fahrzeuge, die sich durch Änderung ihrer technischen Vorrichtungen auf Schienen und auf Straßen fortbewegen können, sind Schienenfahrzeuge, solange sie an den Schienenweg gebunden sind.

Ein Kfz verliert diese Eigenschaft nicht dadurch, dass seine Verwendbarkeit etwa durch einen Unfallschaden vorübergehend beeinträchtigt ist[24]. Daher sind auch i.S.d. Nothilfegedankens betriebsunfähig abgeschleppte Kfz weiterhin Kfz, auch wenn sie nicht als solche geführt werden (s.u.).

Als Kfz gelten daher[25]:

- Kräder aller Art (einschließlich auch: FmH, Mofas[26], Leichtmofas[27])
- Motorschlitten[28] und Überschneeraupen[29], Raupenfahrzeuge[30], Amphibienfahrzeuge[31] sowie motorisierte Schneefahrzeuge[32]
- Obusse[33]
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen[34], wie Bagger[35] und Straßenwalzen[36]
- Motorbetriebene Krankenfahrstühle[37]
- Motorbetriebene Kickboards (GoPed(r))[38] und Skateboards[39], GoKarts[40]
- Aufsitzrasenmäher[41]
- Propeller, der auf dem Rücken des Fahrers befestigt, ein Fahrrad antreibt[42].
- Luftkissenfahrzeuge[43]
- Motorbetriebene Kinderautos, -roller, -fahrräder[44]

3.2 Führen als Kfz

Zur Erfüllung des Tatbestandes muss der Betroffene das Kfz jedoch auch in dessen Eigenschaft als Kfz und nicht nur als Fahrzeug geführt haben[45]. Entscheidendes Kriterium dabei ist, dass das Kfz jedenfalls nicht mit fremder Hilfe bewegt wird[46]. Daraus folgt:

a) Das Kfz wird in seiner Eigenschaft als Kfz auch dann geführt, wenn es

- ohne Motorkraft auf einer Gefällstrecke abrollt[47]
- durch Treten der Pedale (Mofa) fortbewegt wird[48]
- angeschoben wird[49]
- durch Abstoßen mit den Füßen (Mofa) fortbewegt wird[50]

b) Kein Führen eines Kfz als Kfz liegt dann vor, wenn es

- von einer anderen Person geschoben wird, ohne die Motorkraft einsetzen zu wollen[51]
- abgeschleppt wird[52]

c) Anschleppen

Anschleppen ist das Mitführen eines wegen Batterieversagens betriebsunfähigen Kfz, um es in Gang zu bringen. Bis zum An-

Einzelfälle	Führen i.S.d.				
	§ 21 StVG	§ 24a StVG	§ 69 StGB	§ 316 StGB	§ 316 StGB 1,1‰
Kfz wird selbst oder durch andere Person geschoben, ohne Motor starten zu wollen	X	X	X	X	X
Kfz auf einer Gefällstrecke abrollen lassen, ohne Motor starten zu wollen	√	√	√	√	X
Kfz auf einer Gefällstrecke abrollen lassen, um dadurch den Motor in Gang zu bringen	√	√	√	√	√
Moped / Mofa / Leichtmofa durch Treten der Pedale fortbewegen	√	√	√	√	1,6 ‰
Fahrradfahrer	X	X	X	√	1,6 ‰
Pferdefuhrwerk	X	X	X	√	X
Moped / Mofa durch Treten der Pedale fortbewegt, um dadurch den Motor zum Anspringen zu bringen	√	√	√	√	√
Mofa, auf dem Sattel sitzend, wird durch Abstoßen mit den Füßen fortbewegt	√	√	√	√	X
Schieben eines Krades mit eigener Körperkraft bei laufendem Motor	√	√	√	√	X
Kfz wird von Menschenhand angeschoben, um den Motor in Gang zu bringen	√	√	√	√	√
Abschleppen eines betriebsunfähigen Kfz	X	X	X	√	√ siehe: BGHSt 36, 341
Anschleppen eines Kfz bis zum Ingangsetzen des Motors	X	X	X	√	√ siehe: BGHSt 36, 341
Anschleppen eines Kfz (nach Ingangsetzen des Motors)	strittig	strittig	strittig	√	√
(nicht genehmigtes) Schleppen eines Kfz	X	X	X	√	√

springen des Motors handelt es sich um Abschleppen. Bis dahin liegt kein Führen eines Kfz als Kfz vor[53]; er muss allerdings die Verbindung unverzüglich lösen, sobald der Motor des abgeschleppten Fahrzeugs in Gang gekommen ist. Danach liegt entweder ein nach § 33 II StVZO nicht genehmigtes Schleppen oder ein eigenverantwortliches Führen eines Kfz vor. Letzteres erscheint jedoch bei weiterhin bestehender Schleppverbindung zum ziehenden Kfz zweifelhaft[54].

d) Schleppen

Abschleppen setzt das Vorhandensein einer Notlage infolge Betriebsunfähigkeit voraus. Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so liegt rechtlich ein genehmigungspflichtiges Schleppen i.S.d. § 33 StVZO vor. Diese Vorschrift stellt klar, dass Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart zum Betrieb als Kfz bestimmt sind, nicht als Anhänger betrieben werden dürfen.

Schleppen ist also das Mitführen eines betriebsfähigen Kfz als Anhänger hinter einem Kfz[55]. Das geschleppte Kfz wird daher nicht in seiner Eigenschaft als Kfz mitgeführt. Somit wird es auch nicht als Kfz geführt[56].

4 Führen eines Kfz als Kraftfahrer

Eine Straftat i.S.d. § 316 StGB setzt zwar lediglich das Führen eines Fahrzeugs voraus, jedoch ergibt sich eine besondere Problematik im Zusammenhang mit der absoluten Fahrunsicherheit.

Da der allgemeine Grenzwert von 1,1% nur für die absolute Fahrunsicherheit von Kraftfahrern gilt, findet er grundsätzlich auch nur Anwendung, wenn der Täter sein – notwendigerweise – Kfz auch als Kraftfahrer und eben nicht nur als Fahrzeugführer geführt hat. Das setzt aber voraus, dass die Motorkraft des benutzten Kfz wirksam ist oder während des Bewegungsvorgangs alsbald zur Wirkung gebracht werden kann und soll[57]. Letzteres kann geschehen durch

- Anschieben[58]
- Anschleppen[59]
- Abrollenlassen[60]
- Antreten eines Mofas[61]

Umgekehrt gilt der allgemeine Beweisgrenzwert dementsprechend also nicht, wenn ein Kfz geführt wird, ohne dass dessen Motorkraft eingesetzt werden soll oder – zumeist technisch bedingt – kann. Der Täter führt es insoweit dann nicht als Kraftfahrer. Beispiele:

- Kfz wird von einer Person geschoben[62]
- Kfz rollt auf einer Gefällstrecke ab[63]
- Mofa wird als Fahrrad gefahren[64]
- Mofafahrer, auf dem Sattel sitzend, bewegt es durch Abstoßen mit den Füßen fort[65]

Dazu zählen aber auch die Fälle, bei denen der Täter die Motorkraft des Kfz lediglich ausnutzt, um sich das Schieben zu erleichtern, wie z.B. beim Schieben eines Mofas ohne Gangschaltung[66].

Beim Abschleppen eines betriebsunfähigen Kfz wird dieses ebenfalls nicht als Kfz betrieben. Jedoch hat der Führer des abgeschleppten Fahrzeuges hinsichtlich seiner Aufmerksamkeit und seines Wahrnehmungs- und Reaktionsvermögens ebenso hohe Anforderungen zu erfüllen wie ein Kraftfahrer. Daher gilt für ihn der allgemeine Grenzwert ebenfalls[67]. Gleiches hat nach hier vertretener Meinung auch für den Führer eines i.S.d. § 33 StVZO geschleppten Kfz zu gelten[68].

5 Fazit

Die Tabelle liefert eine zusammenfassende Übersicht zum Tatbestandsmerkmal Führen i.S.d. jeweiligen Vorschrift in Abhängigkeit zu den in Rede stehenden Einzelfällen. Dabei wird deutlich, dass es durchaus unterschiedliche Ergebnisse bei doch zunächst vergleichbar erscheinenden Begehungsformen gibt.

Anmerkungen:

1 Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht, 18. Aufl. 2004, Rn. 10 zu § 2 StVO.
2 Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 37. Aufl. 2003, Rn. 10 zu § 21 StVG; Janiszewski, Verkehrsstrafrecht, 5. Aufl. 2004, Rn. 327; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 6 zu § 2 StVO; BGH NJW 1962, 2069; BGHSt 36, 341 (= NJW 1990, 1245); BGH NZV 1989, 32; OLG Celle NJW 1965, 1773; OLG Oldenburg MDR 75, 421; OLG Düsseldorf VRS 62, 193.
3 Hentschel, Trunkenheit (...), 9. Aufl. 2003, Rn. 346; JANISZEWSKI/JAGOW/BURMANN, aaO,Rn. 7 zu § 2 StVO.
4 Hentschel, aaO, Rn. 340; Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 316 StGB; Janiszewski, aaO, Rn. 327; Bouska/Laeverenz, Fahrerlaubnisrecht, 3. Aufl. 2004, Rn. 6 zu § 2 StVG; BGH NZV 1989, 32; BayObLG NZV 1989, 242; OLG Düsseldorf NZV 1989, 202; OLG Düsseldorf NZV 1989, 204; OLG Düsseldorf NZV 1992, 197; OLG Karlsruhe NZV 1992, 493;.
5 Janiszewski, aaO, Rn. 328; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8 zu § 2 StVO; BGH NZV 1996, 500.
6 Hentschel, aaO, Rn. 343; Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 316 StGB; LG Frankfurt VM 1986, 7.
7 Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 21 StVG und Rn. 2 zu § 316 StGB; Hentschel, aaO, Rn. 341; Janiszewski, aaO, Rn. 328; ders. NStZ 1984, 113; ders. NStZ 1987, 271, 546; Verfasser DNP 1989, 583; Bouska/Laeverenz, aaO, Rn. 6 zu § 2 StVG; BGH NZV 1989, 32.
8 Hentschel, aaO, Rn. 343.
9 Hentschel, aaO, Rn. 338, 353; Hentschel, aaO, Rn. 20 zu § 24a StVG und Rn. 10 zu § 21 StVG.
10 LG Frankfurt VM 1986, 7; Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 316 StGB.
11 OLG Hamm VRS 19, 367; Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 316 StGB; Hentschel, aaO, Rn. 339.
12 Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 316 StGB.
13 Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 16 StVZO.
14 Auflistung nach Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 3 zu § 24 StVO; Näheres siehe Verfasser VD 2004, 41.
15 Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 316 StGB; BayObIGSt 2000, 104 (= DAR 2000, 532).
16 Bouska/Laeverenz, aaO, Rn. 5 zu § 1 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8a zu § 1 StVG.
17 Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8a zu § 1 StVG und Rn. 3 zu § 24 StVO; Grams NZV 1994, 172; ders. NZV 1997, 65.
18 Verfasser VD 2004, 41.
19 Bouska/Laeverenz, aaO, Rn. 5 zu § 1 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8a zu § 1 StVG; Verfasser VD 2003, 184; a.A. Ternig VD 2001, 29 (32).
20 Hentschel, aaO, Rn. 3 zu § 1 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8 zu § 1 StVG.
21 OLG Oldenburg VRS 97, 191 (= NZV 1999, 390; NStZ-RR 1999, 377; ZfS 1999, 357; PVT 2002, 21; NZV 2000, 384 Anm. Grunewald).
22 Grunewald NZV 2000, 384; Mindorf, Verkehrsrecht, Losebl. (Stand: 03/2004), Kap. 6.2, S. 8.
23 BVerwG NZV 2000, 309; OLG Hamm VRS 100, 438).
24 Hentschel, aaO, Rn. 5 zu § 1 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8 zu § 1 StVG.
25 Hentschel, AAO, Rn. 578; Janiszewski, aaO, Rn. 407.
26 OLG Frankfurt NJW 1976, 1161; BGH NZV 1993, 443; OLG Düsseldorf VRS 92, 266; VM 1975, 20; OLG Zweibrücken VRS 71, 229; Janiszewski, aaO, Rn. 407.
27 Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8 zu § 1 StVG; Hentschel, aaO, Rn. 515.
28 Janiszewski, aaO, Rn. 407.
29 Braun/Konitzer/Kretschmann, StVZO, Losebl. (Stand: 12/2004), Rn. 17 zu § 18 StVZO.
30 Janiszewski, aaO, Rn. 407.
31 Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8 zu § 1 StVG.
32 Braun/Konitzer/Kretschmann, aaO, Rn. 18 zu § 18 StVZO.
33 Filthaut NZV 1995, 53.
34 KG VM 1985, 63 (Elektrokarren).

35 OLG Hamm VRS 51, 300 (= StVE Nr. 1); OLG Düsseldorf VM 1978, 34; VRS 64, 115.
36 Janiszewski, aaO, Rn. 407.
37 Hentschel, aaO, Rn. 9 zu § 24a StVG; Schurig/Glowalla, Die neuen Fahrerlaubnisklassen, 1. Aufl. 1999, S. 38; Janiszewski, aaO, Rn. 407; BayObLG DAR 2000, 532.
38 Mindorf, aaO, Kap. 3.2, S. 14; Grams NZV 1994, 172; Verfasser VD 2003, 184.
39 Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 8a zu § 1 StVG; Braun/Konitzer/Kretschmann, aaO, Rn. 19 zu § 18 StVZO; Bouska/Laeverenz, aaO, Rn. 5 zu § 1 StVG; Mindorf, aaO, Kap. 3.2, S. 14; Ternig VD 2001, 29; Grams NZV 1997, 65 (66).
40 Braun/Konitzer/Kretschmann, aaO, Rn. 7 zu § 18 StVZO; LG Karlsruhe VersR 1976, 252; OLG Hamm NZV 2003, 32.
41 OLG Oldenburg ZfS 1984, 154.
42 OLG Oldenburg VRS 97, 191 (= NZV 1999, 390; NStZ-RR 1999, 377; PVT 2002, 21; ZfS 1999, 357; NZV 2000, 384 Anm. Grunewald); Mindorf, Kap. 3.2, S. 15 und Kap. 6.2, S. 8.
43 KVR 27101, S. 2.
44 Bouska/Laeverenz, aaO, Rn. 5 zu § 1 StVG; a.A. Hentschel, aaO, Rn. 2 zu § 1 StVG; Ternig VD 2001, 29 (32).
45 Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 24a StVG.
46 Hentschel, aaO, Rn. 516; Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 24a StVG und Rn. 10 zu § 21 StVG.
47 Hentschel, aaO, Rn. 349 und 516; Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 24a StVG und Rn. 10 zu § 24a StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 10 zu § 2 StVG.
48 Hentschel, aaO, Rn. 349 und 516; Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 24a StVG und Rn. 10 zu § 24a StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 10 zu § 2 StVO und Rn. 22 zu § 316 StGB; OLG Oldenburg DAR 1990, 72.
49 Hentschel, aaO, Rn. 516; Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 21 StVG; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 10 zu § 2 StVO.
50 Hentschel, aaO, Rn. 516; Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 24a StVG und Rn. 10 zu § 21 StVG; a.A. Janiszewski, aaO, Rn. 330; a.A. Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 10 zu § 2 StVO; a.A. OLG Düsseldorf VRS 62, 193.
51 Hentschel, aaO, Rn. 516; Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 24a StVG und Rn. 10 zu § 21 StVG.
52 Hentschel, aaO, Rn. 516; Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 24a StVG und Rn. 11 zu § 21 StVG; BGHSt 36, 341 (= NJW 1990, 1245); OLG Frankfurt NJW 1985, 2961; OLG Hamm DAR 1999, 178.
53 Hentschel, aaO, Rn. 516; Hentschel, aaO, Rn. 10 zu § 24a StVG und Rn. 11 zu § 21 StVG; Bouska/Laeverenz, aaO, Rn. 6 zu § 2 StVG und Rn. 18 zu § 6 FeV; Verfasser VD 1992, 86.
54 Verfasser, Fahrerlaubnisrecht, 1. Aufl. 2004, S. 223; Verfasser VD 1992, 86 (88).
55 Bouska/Laeverenz, aaO, Rn. 18 zu § 6 FeV.
56 Hentschel, AAO, Rn. 11 zu § 21 StVG und Rn.5 zu § 33 StVZO; Bouska/Laeverenz, aaO, Rn. 18 zu § 6 FeV; Verfasser, aaO, S. 225; Verfasser VD 2000, 58; Reichart NJW 1994, 103.
57 Hentschel, aaO, Rn. 149 und 348; Hentschel, aaO, Rn. 13 zu § 316 StGB; Janiszewski, aaO, Rn. 327; Verfasser DNP 1989, 583.
58 Hentschel, aaO, Rn. 149, 351 und 355; Janiszeweski, aaO, Rn. 327; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 12 zu § 2 StVO; Verfasser DNP 1989, 583 (584).
59 Hentschel, aaO, Rn. 149 und 357; Janiszeweski, aaO, Rn. 327; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 12 zu § 2 StVO; Verfasser DNP 1989, 583 (584); OLG Frankfurt VRS 58, 145.
60 Hentschel, aaO, Rn. 149; Hentschel, aaO, Rn. 13 zu § 316 StGB; Janiszeweski, aaO, Rn. 327; Verfasser DNP 1989, 583 (584).
61 Hentschel, aaO, Rn. 350 Fn. 51 und Hentschel, aaO, Rn. 17 zu § 316 StGB [die hier jeweils wiedergegebene gegenteilige Auffassung Huppertz DNP 1989, 583 (584 Fn. 23) bezieht sich jedoch auf die besondere Problematik des Leichtmofas]; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 12 zu § 2 StVO und Rn. 22 zu § 316 StGB.
62 Hentschel, aaO, Rn. 149, 352 und 516; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 10 zu § 2 StVO; OLG Koblenz VRS 49, 366.
63 Hentschel, aaO, Rn. 149 und 349 m.w.N.
64 Hentschel, aaO, Rn. 350.
65 Hentschel, aaO, Rn. 350; OLG Düsseldorf VRS 62, 193.
66 Hentschel, aaO, Rn. 354; Janiszewski/Jagow/Burmann, Rn. 10 zu § 2 StVO; BayObLG VRS 66, 202; OLG Karlsruhe DAR 1983, 365; OLG Düsseldorf VRS 50, 426.
67 Hentschel, aaO, Rn. 150 und 357; Hentschel, aaO, Rn. 13 zu § 316 StGB; Janiszewski/Jagow/Burmann, aaO, Rn. 22 zu § 316 StGB; BGHSt 36, 341 (= NJW 1990, 1245; NZV 1990, 157); OLG Hamm DAR 1999, 178; OLG Celle NZV 1989, 317.
68 Verfasser VD 1992, 86 (88).

Der Tatort – eine weitreichende Erkenntnisquelle

Eine Betrachtung zur Arbeit am Tatort

Von Prof. Dr. Rolf Ackermann, Berlin

Vorbemerkungen

Der Erste Angriff wird mit Recht als eine der entscheidenden kriminalistischen und polizeilichen Maßnahmen zur Aufklärung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Ereignissen, die möglicherweise eine Straftat sein können, bezeichnet. In der Fachhochschulausbildung bietet sich schon aus curricularen Gründen nicht immer die Möglichkeit, sich umfassend mit allen Nuancen der Tatortarbeit vertraut zu machen, insbesondere nicht zu kriminaltaktischen Fragestellungen. Der Tatort wird sowohl juristisch als auch kriminalistisch definiert. Lerngegenstand ist der Ereignisort als Oberbegriff. Darüber hinaus werden die Möglichkeiten zur Spurensuche und –sicherung sowie die Struktur eines Tatortbefundberichtes erklärt. Weiterhin sind in den Curricula der Bundesländer in unterschiedlicher Weise häufig vorkommende kriminalistische Spuren, Fragen der vom Tatort ausgehenden Beweisführung sowie in Praktika Methoden der Spurensicherung Lehrgegenstand und/oder eine „Tatortübung" wird durchgeführt. Diese Maßnahmen können jedoch in ihrer Gesamtheit nicht zur ausreichenden Handlungsfertigkeit in der Praxis führen. Es ist Tatsache, dass, betrachtet man die Lehrinhalte des Faches Kriminalistik/Kriminaltechnik, die Bedeutung des Tatortes hauptsächlich